

ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZEN - FLUCHT - U. BAULINIEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DES BAUGEBIETES *Abkennzeichnung gem. Ziffer 10.1 der Anlage zur Planzeichnung*
- FLURGRENZE

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN

- BESTEHENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

BAUGEBIETE

- GE GEWERBEGEBIET
- WA ALLG. WOHNGEBIET
- GRZ 08 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 12 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- △ UMFORMSTATION

GEBÄUDE

- WOHNGEBÄUDE VORH.
- WOHNGEBÄUDE GEPL.
- GgGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE

VERSORGUNGSANLAGEN

- KANALSCHACHT
- KANALLEITUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DEN ALS (GE) - GEBIETEN MIT EINSCHRÄNKUNG GEM. § 8 ABS. 4 BAUNVO AUSGEWIESENEN BAUGEBIETEN SIND NUR GEWERBEBETRIEBE ZUGELASSEN DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

GRUNDSTÜCKSEINZÄUNUNGEN IM BEREICH DER VORGÄRTEN SIND NICHT ERLAUBT



BEBAUUNGSPLAN NR. 07.032

aufgehoben, siehe Nr. 07.090

GE mit Einschränkung gem. § 8 Abs. 4 Bau NVO II 0,8 (1,6)

KLEINHUES

BEBAUUNGSPLAN NR. 07.034

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (GGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 13.2.1974 Nr. 13.12.122/74 genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr I.A.

Oberrheinische u. Vermessungsamt

STADT HEESSEN

07.033

BEBAUUNGSPLAN NR. 31

FLUR 18

M.1: 500

AUFGESTELLT UND ANGEFERTIGT NACH KATASTER-UND NEUMESSUNGSUNTERLAGEN.

Wolff
STADTOBERBAURAT

HEESSEN, DEN 28.1.1974

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 26.5.1974 AUFGESTELLT.

Wolff
STADTDIREKTOR

HEESSEN, DEN 6.9.74

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.9.74 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 16 (1) DES BBAUG BESCHLOSSEN.

Wolff
STADTDIREKTOR

HEESSEN, DEN 6.9.74

DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 13.2.1974 GENEHMIGT WORDEN.

Wolff
REGIERUNGSPRÄSIDENT

MÜNSTER, DEN

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM 1974 WIRD BESCHENKT.

Wolff
STADTDIREKTOR

HEESSEN, DEN

FÜR DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND FÜR DIE EINDEUTIGE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG

Wolff
OFFENTL. BEST. VERMESSUNGSGHNG

H A M M, DEN 6.9.1974

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 27.12.73 BIS 27.1.74 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 23.12.73 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Wolff
STADTDIREKTOR

HEESSEN, DEN 6.9.74

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.11.72 DIESEN PLAN AUFGRUND DER §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW VOM 28.10.1952 DER §§ 2 UND 10 DER BAUORDNUNG VOM 23.6.1960 UND DES § 103 ABS. 1 BAUORDNUNG NRW VOM 25.6.1962 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG UND § 9 ABS. 2 BBAUG AB SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE ROT UNTERSTRICHENE TEXTLICHE FESTSETZUNG ENTSPRICHT DEM RATSBE-SCHLUSS VOM 26.5.1972.

Wolff
BÜRGERMEISTER

HEESSEN, DEN 6.9.74

DIE GENEHMIGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 13.2.1974 GEM. § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BUNDESGESETZBLATT [S. 341]) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG FÜR JEDERMANN.

Wolff
STADT. OBERBAURAT

HEESSEN, DEN

RECHTSGRUNDLAGE BUNDESGESETZ VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26 NOVEMBER 1968 (BGBl. I S. 1237) DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESGESETZ VOM 29 NOVEMBER 1960 (GVNW S. 433) § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27 JANUAR 1970 (GVNW S. 96) UND DER PLAN-ZEICHENVERORDNUNG VOM 19 JANUAR 1965 (BGBl. I S. 21)